## Global denken, lokal handeln: EU-Vogelrichtlinie und Schusszeiten -Beispiel Frühjahrsbejagung -Umsetzung der Vogelrichtlinie auf Landesebene

Josef Erber1\*

Auch für das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof mit dem Urteil vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) festgestellt, dass die Bestimmungen des Salzburger Jagdrechts, welche die Bejagung des Auerhahns, des Birkhahns sowie der Waldschnepfe regeln, nicht den Vorgaben der Vogelrichtlinie gem. Art 7 Abs 4 und 9 Abs 1 und 2 entsprechen. Konkret wurde die Bejagung dieser Arten während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtszeit als rechtswidrig erkannt. Das trifft laut Europäischen Gerichtshof auch für die Balzzeit zu, wonach die bisherigen Frühjahrsschusszeiten für Auerwild (01.05.-31.05.), Birkwild (01.05.-15.06.) sowie für die Waldschnepfe (01.03.-15.04.) aufgegeben werden mussten

Gleichzeitig wurde jedoch in diesem Urteil auch darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung bestimmter Kriterien eine "vernünftige Nutzung" durch eine "selektive Entnahme" unter "streng überwachten Bedingungen" in "geringen Mengen" möglich ist. Auf Basis des Gutachtens (REIMOSER et al. 2008) im Folgenden als "Gutachten" bezeichnet - wurde von der Salzburger Landesregierung neben einer Novellierung des Salzburger Jagdgesetzes eine so genannte "Schonzeiten-Ausnahmeverordnung" erlassen, mit der nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für besonders geschützte Federwildarten festgelegt wurden.

kontinuierlichen Anstieg, der im Jahr 2005 mit 564 Stück den Höchststand erreichte.

## Bestandesentwicklung

Im Rahmen einer Diplomarbeit von Martin Kniewasser wurde im Jahr 2003 durch eine Befragung der Jagdausübungsberechtigten die Entwicklung des Auer- und Birkwildvorkommens erhoben und dazu sowohl für die letzten Jahre, als auch für eine 15-Jahresperiode eine weitgehend gleich bleibende bis leicht steigende Bestandesentwicklungstendenz beurteilt.

Mit dem Urteil stand zur bisherigen Frühjahrsjagd die Herbstjagd (Auerwild Anfang Oktober bis Ende Februar: Birkwild Mitte September bis Ende März) zur Alternative. Auf Basis des "Gutachtens" haben sich unter Betrachtung aller Risiken und Vorteile zwischenzeitlich alle Bundesländer, in denen diese Arten bejagt werden, auf eine Bejagung im Frühjahr im Rahmen einer Ausnahme nach Artikel 9 entschlossen.

## Umsetzung der Schonzeiten-Ausnahmeverordnung

Die bisherigen Schuss- bzw. Schonzeiten von Auer- und Birkwild sowie der Waldschnepfe mussten aufgehoben und

#### Bisherige Regelung

Die bisherige Abschussfreigabe von Auer- und Birkwild geschah im Bundesland Salzburg im Rahmen der Abschussplanung, und durfte nur in dem Ausmaß erfolgen, dass der Bestand voll gesichert bleibt.

Durch alljährliche "Kontrollbestandszählungen" wurde für das nächstfolgende Jagdjahr der Höchstabschuss festgelegt. Beim Auerwild mussten für die Freigabe eines Hahnes mindestens vier balzende Hahnen auf einem Balzplatz nachgewiesen werden. Abbildung 1 zeigt die Abschüsse von Auer- und Birkhahnen seit 1948. Wie daraus zu entnehmen ist, sind die Auerwildabschüsse von rund 250 Stück kontinuierlich zurückgegangen und haben sich seit den 1990er Jahren bei rund 90 Stück konsolidiert. Beim

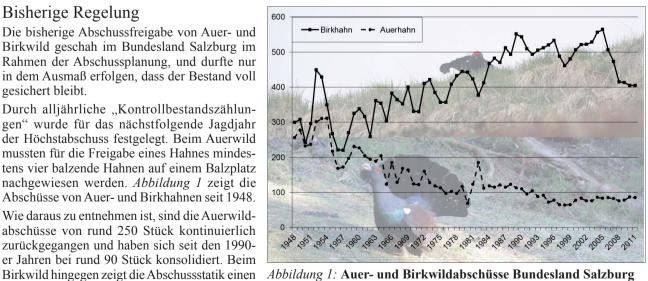


Abbildung 1: Auer- und Birkwildabschüsse Bundesland Salzburg

Geschäftsführer/Wildökologe, Salzburger Jägerschaft, Pass-Lueg-Straße 8, A-5451 TENNECK

Ansprechpartner: DI Josef ERBER, josef.erber@sbg-jaegerschaft.at; www.sbg-jaegerschaft.at; www.jagdzentrum.at

durch die Schonzeiten-Ausnahmeverordnung ersetzt werden.

Primäres Ziel dieser Verordnung ist die Sicherstellung der Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Auer- und Birkwildbestände unter der Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses, sowie die Sicherstellung der Selektivität der aus- nahmsweise zulässigen Entnahme.

## Bestandeszählung -Berechnung geringe Mengen

Zur Berechnung der "geringen Mengen", welche nach der bisherigen Judikatur des EuGH bei rund 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit anzusetzen ist, war es nun auch für das Bundesland Salzburg notwendig, eine umfassende und flächendeckende Erhebung der Auer- und Birkwildbeständen durch eine Frühjahrszählung durchzuführen. Die Organisation und Durchführung dieser Zählungen in den einzelnen Wildre-

gionen werden von den Hegemeistern gesteuert und finden unmittelbar vor den Freigaben des jeweiligen Jahres statt. Die guten Revierkenntnisse und jahrelangen Erfahrungen der örtlichen Jäger, der Jagdschutzorgane, des Jagd- und Forstpersonals sowie der Grundeigentümer ermöglichen diese Frühjahrszählung, die einen sehr hohen zeitlichen Aufwand darstellt. Zu den bisherigen Regelungen war es nun notwendig, auch in Gebieten mit geringem Auer- und Birkwildvorkommen (Randgebiete) das Vorkommen lückenlos zu erfassen.

Laut Berechnungsmodell aus dem "Gutachten" sind für eine ausnahmsweise zulässige Entnahme eines Auer- oder Birkhahnes im Rahmen "der geringen Menge" zumindest ein Vorkommen von 16 Hahnen in einem zusammenhängenden Verbreitungsgebiet nachzuweisen. Erstreckt sich dieses Verbreitungsgebiet über mehrere Jagdgebiete, hat der Bezirksjägermeister die Ausnahme für die einzelnen Jagdgebiete in abwechselnder Reihenfolge zu erteilen. Aus den Zählergebnissen der letzten Jahre, von durchschnittlich 2.570 Auerhahnen sowie 8.370 Birkhahnen ergäbe sich nach diesem Berechnungsmodell eine Entnahme von rund 160 Auerhahnen sowie 520 Birkhahnen.

Aufgrund der zusammenhängenden Verbreitungsgebiete wurde unter Berücksichtigung von Kern- und Randzonenvorkommen in der bisherigen Schonzeiten-Ausnahmeverordnung ein Kontingent an Ausnahmen - 2008 für die Dauer von zwei Jahren und 2010 von drei Jahren - pro Verwaltungsbezirk festgelegt, das aktuell für das Bundesland Salzburg eine Höchstentnahme von 93 Auerhahnen, 448 Birkhahnen sowie 115 Waldschnepfen vorsieht. Beim Auerwild konnte aufgrund der Vorkommensnachweise in etwa die gleiche Menge als bisher freigegeben werden, während beim Birkwild sich die Ausnahmen zum Vergleich der bisherigen Freigaben von durchschnittlich 650 Stück auf 450 Stück reduzierten. Die jährliche Ausnahme für ein Jagdgebiet erfolgt unmittelbar nach ausreichend bestätigtem Vorkommen per Bescheid durch den Bezirksjägermeister, worin neben der Höchstzahl folgende Voraussetzungen und Vorgaben festgeschrieben werden.

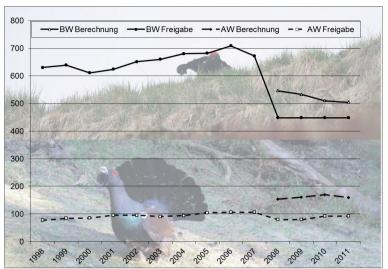


Abbildung 2: Berechnungen, Freigabe bzw. Ausnahmen von Auerund Birkhahnen im Bundesland Salzburg

# Ausnahme von Schonvorschriften im Einzelfall - Zeitliche Ausnahmen

Zunächst muss - wie bereits angeführt - ein entsprechendes Vorkommen im Jagdgebiet bzw. in den angrenzenden Jagden nachgewiesen werden. Es dürfen keine dominanten Hahnen entnommen werden, da diese einen höheren Reproduktionserfolg versprechen. Auch wurde die bisherige Regelung von mindestens vier Hahnen am Balzplatz beibehalten, damit mehrere Hähne als "Ersatz" vorhanden sind.

Der Abschuss darf nur innerhalb eines im Bescheid festgelegten Zeitraumes von höchstens drei Wochen erfolgen, welcher innerhalb der Rahmenzeiträume, für Auerwild vom 1. Mai bis 31. Mai und beim Birkwild vom 1. Mai bis 15. Juni liegt. Der Beginn dieses Zeitraums wird mit dem Ende der Hochbalz festgesetzt und ist von den geographischen Gegebenheiten sowie der Höhenlage des Verbreitungsgebietes abhängig. Damit sollte sichergestellt werden, dass die meisten Kopulationen bereits stattgefunden haben und damit der Einfluss von Störungen auf die Reproduktionsrate so gering als möglich ist. Die Einschränkung auf drei Wochen reduziert insgesamt die Beunruhigung im Rahmen der Bejagung. Nachstehende Abbildung 3 zeigt den Verlauf der Auerwildabschüsse vom Jahr 2008 bis 2011. Darin werden die jahreszeitlich unterschiedlichen Erlegungszeitpunkte ersichtlich, welche zusätzlich noch vom jährlichen Witterungsverlauf abhängen.

So wurde im Jahr 2011 sowohl beim Auerwild, als auch beim Birkwild, im Verhältnis zu den Vorjahren der Großteil der Ausnahmen mit Beginn 1. Mai festgelegt. Während in den Jahren 2008 bis 2010 die dreiwöchige Ausnahme von den Schonvorschriften mit Beginn 1. Mai für rund 60% der Reviere festgelegt wurde, lag diese Anteil im Jahr 2011 über 90%. Folglich wurden die Abschüsse 2011 auch früher getätigt. Auch die Hochbalz war in diesem Jahr deutlich früher, sodass anzunehmen ist, dass trotz dieser relativ frühen Entnahmen die meisten Hennen bereits getreten wurden.

Um eine "vernünftige Nutzung" sicher zu stellen, werden auch die Jagdwaffe und Munitionsart festgelegt, bei der einerseits eine weidgerechte Jagd sichergestellt und andererseits die "sinnvolle Nutzung" der Trophäe z.B. als Präparat gewährleistet ist. Die Bejagung darf nur mit Schrotgewehren ab einer Korngröße von 3,5 mm bis höchstens 4,0 mm oder mit Kugelgewehren mit Zentralfeuerpatronen ab dem Kaliber .22 Hornet bis höchstens Kaliber 6,5 mm durchgeführt werden. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss ist ebenfalls untersagt.

Die Entnahme darf nur unter Aufsicht eines Jagdschutzorgans erfolgen. Demnach gilt das "Vieraugenprinzip" und erfüllt die Bedingung einer Aufsicht und Kontrolle im Rahmen der Sonderregelung. Der erfolgte Abschuss ist binnen dreier Tage dem Bezirksjägermeister im Wege des Hegemeisters schriftlich zu melden.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Schonzeiten- Ausnahmenverordnung haben gezeigt, dass durch die jährlich flächendeckende Zählung ein großer personeller Aufwand notwendig ist. Durch die jährlichen Zählungen unmittelbar vor der Festsetzung der einzelnen Ausnahmen, können jedoch die durch verschiedene Einflüsse bedingten Bestandesschwankungen am besten berücksichtigt werden.

## Projekte und Ausblick

Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung wurden in jüngster Zeit vermehrt durchgeführt und werden zusehends auch im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu Infrastrukturprojekten vorgeschrieben.

Auch seitens des ÖBF-AG FB Pinzgaus wurde ein Projekt zur Quantifizierung der Lebensraumvernetzung des Auerwildes gestartet, bei der auch ein Effizienzmodell zur Verbesserung der Auerwild-Lebensräume durch forstliche Maßnahmen durchgeführt wurde.

Zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials und Abschätzung des Entwicklungstrends von Birk- und Schneehühnern wurde im Bereich Obertauern in den Jahren 2008 und 2009 eine wissenschaftliche Untersuchung der Universität für Bodenkultur durchgeführt.

Als weitere Entscheidungshilfe für die Schonzeiten-Ausnahmeregelung wird derzeit ein Habitateignungsmodell mittels Modellierung in einem geographischen Informationssystem (GIS) durchgeführt. Dieses Modell soll eine weitere Grund-

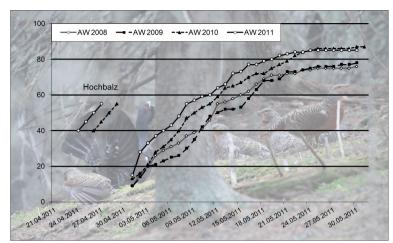


Abbildung 3: Hochbalz sowie Erlegungsdatum nach Jahren

lage für die Erhaltung eines intakten Lebensraumverbundes, sowie eine Entscheidungshilfe für zielgerichtete Lebensraumverbesserung liefern.

Geeignete Lebensräume stellen auch künftig die Grundlage für den Fortbestand von Auer- und Birkwild dar. Die nachhaltige Nutzung weckt das Interesse diese Lebensräume zu sichern und zu verbessern und liefert dazu die nötige Motivation, sodass eine Frühjahrsjagd - so paradox es für manche auch klingen mag - auch der Erhaltung der Art dienlich ist. Eine maßvolle und vernünftige Frühjahrsjagd erfüllt somit die Ansprüche von Mensch und Wild.

#### Literatur

KNIEWASSER M, 2003: Verbreitung und Biotope von Auer- und Birkwild. Auer- und Birkwild im Bundesland Salzburg. Diplomarbeit, Universität für Bodenkultur Wien, 99 S.

REIMOSER F, WILDAUER L, SCHREIBER B, 2008: EU-Vogelschutzrichtlinie Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Vet.-Med.-Univ. Wien 88 S.

Zeiler H, LEITNER H, 2010: *Tetrao Urogallus* Lebensraumvernetzung. Auftraggeber ÖBfAG, Forstbetrieb Pinzgau, Naturraummanagement. Unveröff. Studie. 19 S.

ZOHMANN M, NOPP U, 2009: Gefährdungspotenzial und Entwicklungstrends ausgewählter Raufußhuhnarten und ihrer Lebensräume - Teil Salzburg. Universität für Bodenkultur, Wien, 47 S.